Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 16 249
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## der Abgeordneten Anja Kofbinger (GRÜNE)

vom 21. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2015) und **Antwort**

## Wirksamkeit des LGG bei Einstellungsverfahren in landeseigenen Betrieben

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer prüft die Umsetzung und Einhaltung des LGG bei Einstellungsverfahren in Landesbetrieben und bei anderen Einrichtungen im Anwendungsbereich des LGG?

2. Wie funktioniert diese Kontrollinstanz für die Umsetzung und Einhaltung des LGG?

6. Wer nimmt die Kontrollfunktion im Besetzungsverfahren hinsichtlich § 8 LGG wahr?

Zu 1., 2. und 6.: Bei den landeseigenen Betrieben nach dem Berliner Betriebegesetz handelt es sich um die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und die Berliner Wasserbetriebe (BWB). Für diese Betriebe ist das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) gemäß § 1 LGG direkt anwendbar. Das gleiche gilt für alle anderen Einrichtungen des Landes Berlin, die sich aus der Anlage 1 zu den Ausführungsvorschriften zum LGG entnehmen lassen (s. Anlage).

Für die Umsetzung des LGG sind diese Einrichtungen selbst verantwortlich. Zudem ist die jeweilige Frauenvertreterin gemäß § 17 LGG bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen zu beteiligen. Ihr stehen in diesem Zuge Beanstandungsrechte nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 LGG zu.

3. Ist dieses Verfahren aus Sicht des Senats ausreichend, um die Anwendung des LGG sicherzustellen?

Zu 3.: Ja. Im bundesweiten Vergleich wird dieses Verfahren als vorbildlich erachtet.

4. Wie wird der Senat über den Stand und die rechtliche Situation in aktuellen Verfahren informiert?

5. Wie unterstützt die zuständige Senatsverwaltung die zuständige Frauenvertretung im Prüfverfahren?

Zu 4. und 5.: Die jeweiligen Frauenvertreterinnen sowie die Dienststellen haben zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, bei der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung rechtliche Beratung einzuholen.

Hinsichtlich der Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung gelten zu den Fragen 1.-6. folgende Regelungen:

Die Unternehmen, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen hält, unterfallen nur mittelbar dem Anwendungsbereich des LGG.

Soweit das Land Berlin Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, hat es gemäß § 1a LGG sicherzustellen, dass die Regelungen des LGG von diesen entsprechend angewendet werden. Dies gilt insbesondere für Stellenbesetzungsverfahren, Frauenförderpläne sowie für die Wahl einer Frauenvertreterin.

Die für Frauen zuständige Senatsverwaltung und die für Beteiligungen zuständige Senatsverwaltung stellen auf verschiedene Art und Weise die entsprechende Anwendung des LGG in den Beteiligungsunternehmen sicher, beispielsweise durch Rundschreiben an die Unternehmen. Auch die in der Mustersatzung als Anlage zu den Beteiligungshinweisen enthaltene Regelung (§ 17 - Gleichstellung) ist geeignet, eine entsprechende Anwendung des LGG zu gewährleisten. Zudem werden Informationsveranstaltungen für Vertreterinnen und Vertreter der Beteiligungsunternehmen durchgeführt. Die Frauenvertreterinnen haben die Möglichkeit der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

In der Praxis kommt auch den Aufsichtsorganen bzw. den vom Land bestellten Aufsichtsratsmitgliedern eine Kontrollfunktion hinsichtlich einer entsprechenden Anwendung des LGG zu. Entsprechend § 17 LGG nimmt auch die Frauenvertreterin der Beteiligungsunternehmen bei Stellenbesetzungsverfahren eine Kontrollfunktion wahr. So achtet sie z.B. darauf, ob in entsprechender Anwendung von § 5 LGG Stellen öffentlich ausgeschrieben werden oder ob die Vorgaben entsprechend § 6 LGG im Auswahlverfahren erfüllt werden. Aufgrund der Unterschiede zwischen den Einrichtungen des Landes und den privatrechtlich organisierten Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung (§ 1a LGG) lassen sich nicht alle Regelungen des LGG gleichermaßen auf die Beteiligungsunternehmen übertragen.

Die Beteiligungsunternehmen müssen der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung alle zwei Jahre über die Durchführung des LGG berichten. Diese Berichte fließen in den alle zwei Jahre erscheinenden Bericht über die Umsetzung des LGG ein.

Berlin, den 03. Juni 2015

In Vertretung

Barbara Loth
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2015)

# Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) in alphabetischer Reihenfolge[1]

**A**
„Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin
Amtsanwaltschaft Berlin
Amtsgerichte
Anwaltsgericht
Anwaltsgerichtshof
Apothekerkammer Berlin
Arbeitsgericht Berlin
Architektenkammer Berlin
Ärztekammer Berlin

**B**
Baukammer Berlin
Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
Berliner Bäderbetriebe
Berliner Feuerwehr
Berliner Forsten
Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG)/ Berlin Institute of Health (BIH)
Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Berliner Wasserbetriebe (BWB)
Beuth Hochschule für Technik Berlin
Bezirksämter
Brücke-Museum

**C**
Charité-Universitätsmedizin Berlin

**D**
Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Der Polizeipräsident in Berlin
Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Kulturelle Angelegenheiten
Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei
Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt)
Deutsche Klassenlotterie Berlin

[1] Die aufgeführten Einrichtungen sind dem von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport veröffentlichten Organigramm „Gliederung der Berliner Verwaltung“ (Stand 1. Juli 2014) sowie dem Service Portal „berlin.de“ (http://service.berlin.de/behoerden/) entnommen. Bei gemeinsamen Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg richtet sich der Anwendungsbereich des LGG nach den Regelungen des jeweiligen Staatsvertrages.

Deutsches Institut für Bautechnik
Deutsches Theater / Kammerspiele

**F**
Finanzämter
Fischereiamt
Freie Universität Berlin

**G**
Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GKR)
Generalstaatsanwaltschaft Berlin

**H**
Handwerkskammer Berlin und Handwerksinnungen
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"
Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch"
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin

**I**
Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Investitionsbank Berlin
IT-Dienstleistungszentrum Berlin

**J**
Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin
Jugendarrestanstalt Berlin
Jugendstrafanstalt Berlin
Justizvollzugsanstalten
Justizvollzugskrankenhaus Berlin

**K**
Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung
Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Kammergericht
Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin
Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin
Konzerthaus Berlin/ Schauspielhaus am Gendarmenmarkt
Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin (KMV)
Krematorium Berlin (Landesbetrieb)
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

**L**
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg
Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg
Landesarchiv Berlin
Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin
Landesdenkmalamt Berlin
Landeseigene Kindertagesstätten
Landeshauptkasse Berlin
Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin (GerMed)
Landeslabor Berlin-Brandenburg
Landesverwaltungsamt
Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Landgericht Berlin
Lette-Verein

**M**
Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin
Maxim Gorki Theater
Medienanstalt Berlin-Brandenburg
Museum für Naturkunde

**N**
Notarkammer Berlin

**O**
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

**P**
Pestalozzi-Fröbel-Haus
Pflanzenschutzamt Berlin

**R**
Rechnungshof von Berlin
Rechtsanwaltskammer Berlin
Rundfunk Berlin-Brandenburg

**S**
Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)
Senatsverwaltungen
Soziale Dienste der Justiz Berlin -Gerichts- und Bewährungshilfe-
Sozialgericht Berlin
Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg

St. Gertraudt-Stiftung
Staatliche Münze Berlin
Staatsanwaltschaft Berlin
Steuerberaterkammer Berlin
Stiftung Berliner Mauer
Stiftung Berliner Philharmoniker
Stiftung Berlinische Galerie
Stiftung Bröhan-Museum
Stiftung Demokratische Jugend
Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung)
Stiftung Deutsches Technikmuseum
Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen
Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand
Stiftung Invalidenhaus Berlin
Stiftung Naturschutz
Stiftung Neue Synagoge / Centrum Judaicum
Stiftung Oper in Berlin
Stiftung Stadtmuseum Berlin
Stiftung Topographie des Terrors
Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin
Studentenwerk Berlin

**T**
Technische Universität Berlin
Technisches Finanzamt Berlin
Theater an der Parkaue
Tierärztekammer Berlin

**U**
Unfallkasse Berlin
Universität der Künste Berlin

**V**
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Vergabekammer des Landes Berlin
Verkehrslenkung Berlin
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Verwaltungsakademie Berlin
Verwaltungsgericht Berlin
Volksbühne

**W**
Wiedergutmachungsämter von Berlin

**Z**
Zahnärztekammer Berlin
Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister